

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 60/08 S

L 13 AS 144/08 ER (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 17 AS 396/08 ER (SG Stade)

..... ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

ARGE Jobcenter Cuxhaven,
Konrad Adenauer Allee 1, 27472 Cuxhaven,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Niedersachsen-Bremen vom 14. Juli 2008 - L 13 AS 144/08 ER - wird als unzulässig
verworfen.

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren gegen den vorbezeichneten Beschluss
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Gewährung von höheren Unterkunftskosten. Das Sozialgericht Stade hat mit Beschluss vom 27. Juni 2008 (S 17 AS 396/08 ER) den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Mit Beschluss vom 14. Juli 2008 hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen die Beschwerde des Antragstellers gegen diesen zurückgewiesen.
- 2 Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 17. Juli 2008 gegen den Beschluss des LSG vom 14. Juli 2008 Beschwerde eingelegt und gleichzeitig die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist zum einen nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Zum anderen können Rechtsmittel zum Bundessozialgericht wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 4 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung).
- 6 Da dem Antragsteller keine PKH zusteht, war auch der Antrag auf Beordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

